


| | | | |
|---|---|---|--------------|
|  | Sontec Sensorbau GmbH 57368 Lennestadt | Allgemeine Einkaufsbedingungen | SON AGB V2.0 |
|---|---|---|--------------|

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 10/ 2007

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Sontec Sensorbau GmbH (nachfolgend „Sontec“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller künftigen Bestellungen von Sontec. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Sontec erneut auf diese Bedingungen hinweist.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von Sontec gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Angebote - Vertragsunterlagen

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenanschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die von Sontec Lieferanten zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich Sontec das Eigentums- und Urheberrecht sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Lieferant hat sich gegen Feuer auf eigene Kosten zu versichern.
- 2.3 Die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, Sontec hätte im Voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an Sontec zurückzugeben bzw. bei Daten unwiederbringlich zu vernichten. Dritten gegenüber sind die Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten.


3. Bestellungen

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Sontec innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen.
- 3.2 Wird der Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, so ist Sontec berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.
- 3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, ist Sontec darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung von Sontec zustande.
- 3.4 Schweigen von Sontec auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme oder auf ein abweichendes Bestätigungsschreiben gilt als Ablehnung.
- 3.5 Bestellungen sind für Sontec nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der Sontec- Einkaufsabteilung getätigt oder bestätigt werden. Dieses gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, kann Sontec die Annahme und Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrücke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift. Falls Unklarheiten in der Bestellung sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Lieferanten geklärt werden.
- 3.6 Sontec ist berechtigt, bis zum Versand der Ware durch den Lieferanten Liefermengen sowie Logistikvereinbarungen (z.B. Verpackung, Transport, Lieferort) unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten einseitig zu ändern.
- 3.7 Für den Fall, das Sontec innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss, allerdings nur bis zum Versand der Ware oder bis zum Beginn der Arbeiten durch den Lieferanten, ein gleichwertiges, aber günstigeres Angebot erhält, kann Sontec vom Lieferanten entsprechende Vertragsanpassung in Bezug auf den Preis verlangen, oder aber vom Vertrag zurücktreten.
- 3.8 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sontec.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Sontec ist berechtigt, die Verpackung unter Rückbelastung des berechneten Wertes zurückzusenden.
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist – sofern nicht anders ausgewiesen – in den Preisen enthalten.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Erhalt der Ware und nach Wahl von Sontec 30 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug. Soweit Sontec Rechnungen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt einer Rechnung zahlt, gewährt der Lieferant ein Sofort-Skonto in Höhe von 5 %. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft.
- 4.4 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.5 Soweit die Preise in der Bestellung von Sontec nicht aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch weitere schriftliche Bestätigung von Sontec zustande.
- 4.6 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.

| | | | |
|---------|--|--|---------------|
| Status: | | | Seite 1 von 3 |
|---------|--|--|---------------|

| | | | |
|---|---|---|--------------|
|  | Sontec Sensorbau GmbH 57368 Lennestadt | Allgemeine Einkaufsbedingungen | SON AGB V2.0 |
|---|---|---|--------------|

5. Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. Lieferzeiten sind bindend und werden vom Tag der Bestellung an berechnet.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Sontec unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 5.3 Im Fall des Lieferverzuges ist Sontec berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragsvolumens. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt Sontec berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Ist Sontec an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen, die Sontec trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, gehindert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben), kann Sontec die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber Sontec zustehen.
- 5.5 Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass der Lieferant Sontec förmlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn Sontec die Abnahme des Liefergegenstandes nicht hätte ablehnen können.
- 5.6 Erfolgen Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Termin, so behält sich Sontec vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die Sontec daraus entstehenden Kosten (z. B. Standgeld, Lagerkosten etc.) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend zu valutieren.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Alle Sendungen haben auf Gefahr des Lieferanten fracht- und spesenfrei zu Sontec zu erfolgen. Hierzu gehören auch etwa anfallende Gebühren für die Nutzung der ausgewählten Transportwege, einschließlich etwaiger Mautzahlungen. Die Fracht ist vom Absender auf der Abgangsstation zu zahlen. Spesen für Transportversicherungen werden von Sontec nicht übernommen. Werden durch Verschulden des Lieferanten Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen etwaig dadurch entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.
- 6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2facher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen ausführliche Angaben über den Inhalt sowie die Sontec Bestellnummer enthalten. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von Sontec statthaft. Soweit Teillieferung ausnahmsweise statthaft sind, wird der Lieferant dies allerdings erst mit Erbringung der letzten Lieferung anhand der geltenden Zahlungsbedingungen in Rechnung stellen.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen sind in doppelter Ausführung, getrennt von der Lieferung, zuzusenden.
- 7.2 Für die Verrechnung sind nur die von Sontec ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
- 7.3 Rechnungen können von Sontec nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.


8. Beschaffenheit - Ausführungsvorschriften

- 8.1 Die in Proben aufgewiesenen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben.
- 8.2 Soweit der Lieferant von Sontec Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.
- 8.3 Falls Sontec Muster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Irgendwelche Bedenken die der Lieferant gegen die Spezifikation von Sontec hat, sind Sontec unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch Sontec begonnen werden.
- 8.4 Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

9. Sachmängelhaftung

- 9.1 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht Sontec zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht Sontec zu, sobald die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung einmal fruchtlos abgelaufen ist.
- 9.2 Sontec ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.3 Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist.
- 9.4 Die Ansprüche von Sontec aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Übergabe der Vertragsware.

| | | | |
|---------|--|--|---------------|
| Status: | | | Seite 2 von 3 |
|---------|--|--|---------------|

| | | | |
|---|---|---|--------------|
|  | Sontec Sensorbau GmbH 57368 Lennestadt | Allgemeine Einkaufsbedingungen | SON AGB V2.0 |
|---|---|---|--------------|

- 9.5 Sontec stehen dem Lieferanten gegenüber im Rahmen des Herstellerregresses die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- 9.6 Sontec ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

10. Produkthaftung

- 10.1 Für den Fall, dass Sontec gegenüber Dritten produkthaftungsrechtlich verantwortlich werden sollte und der sicherheitsrelevante Mangel auf einem Mangel des vom Lieferanten gelieferten Produkts beruht, stellt der Lieferant Sontec von sämtlichen Ansprüche Dritter im Innenverhältnis frei.
- 10.2 Der Lieferant wird Sontec insbesondere auch solche Aufwendungen ersetzen, die Sontec im Zusammenhang mit einem Produktrückruf hatte.
- 10.3 Soweit der Lieferant Teile des von ihm gelieferten Produktes von Dritten bezieht oder Leistungen von diesen in Bezug auf das Produkt erbringen lässt, ist dieser bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Mängel verpflichtet, Sontec Name, Anschrift sowie einen Ansprechpartner beim Dritten zu benennen.
- 10.4 Für den Fall, dass der Lieferant bemerkt, dass seine Produkte sicherheitsrelevante Mängel aufweisen, wird er Sontec unverzüglich hierüber informieren.
- 10.5 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme in Höhe von 1.500.000,00 Euro abzuschließen und während der Dauer des Vertrages zu erhalten. Sontec ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice vom Lieferanten zu verlangen.

11. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

- 11.1 Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann Sontec nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 11.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht Sontec insbesondere dann zu, wenn der Lieferant seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 verletzt.
- 11.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für Sontec auch dann, wenn der Lieferant Zahlungseinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- 11.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

12. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung von Sontec nicht abtretbar oder übertragbar.

13. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt Sontec wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber Sontec geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils von Sontec angegebene Ort, bei Fehlen einer solchen Angabe Sontec Sensorbau GmbH, Am Wasserfall 6, 57368 Lennestadt.
- 14.2 Ein ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sitz von Sontec begründet. Sontec ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Für die Abwicklung des Vertrags gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

| | | | |
|---------|--|--|---------------|
| Status: | | | Seite 3 von 3 |
|---------|--|--|---------------|